
Kooperationsvereinbarung

**zwischen
der Stadt/ Gemeinde
und
dem Fachbereich Soziales Behindertenhilfe und Betreuungsbehörde**

Richtlinien zur Förderung von Inklusionsgruppen in Kindertagesstätten

1. Präambel

Ein inklusiver Sozialraum erfordert einen gesellschaftlichen Wandel. Offenheit für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung muss in allen gesellschaftlichen Bereichen erreicht werden. Im Bereich der Kindertagesstätten bedeutet dies, die Zusammenarbeit hinsichtlich der Förderung der Kinder mit besonderem Bedarf in Regeltageseinrichtungen zur Deckung deren Anspruchs auf Eingliederungshilfe im Rahmen des § 53,54 SGB XII i.V.m. §§ 55,56 SGB IX.

2. Rechte und Pflichten der Stadt / Gemeinde

Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz § 3 obliegt der Gemeinde die Planung der Plätze in Kindertagesstätten für die Kinder der Gemeinde. Diese Planung umfasst auch die Planung der Plätze für Kinder mit Behinderungen.

Dabei soll gem. § 2 Abs 2 Kindertagesbetreuungsgesetz der Sozialhilfeträger bzw. der Jugendhilfeträger die individuell aufgrund der Behinderung erforderlichen Leistungen neben der Regelleistung erbringen.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Deckung des Bedarfes für Kinder mit Behinderung zur Umsetzung des Inklusionsgedankens Inklusionsgruppen einzurichten, um dem Bedarf der Kinder mit besonderem Bedarf einen Rahmen zu geben.

Die Kindertagesstätten mit Inklusionsgruppen werden dem Fachbereich Soziales mitgeteilt.

Werden Inklusionsgruppen längerfristig nicht mehr belegt, so teilt die Gemeinde dies mit und wirkt auf die Auflösung hin.

Die Stadt verpflichtet sich weiter, Kinder mit zusätzlichem Bedarf im Wege der Kindertagesstättenbedarfsplanung überwiegend in Kindertagesstätten mit Inklusionsgruppen zu vermitteln und darauf hinzuwirken, dass dies durch die einzelnen Kindertagesstätten untereinander ebenfalls umgesetzt wird.

3. Rechte und Pflichten des Fachbereichs Soziales Behindertenhilfe und Betreuungsbehörde

Der Fachbereich Soziales übernimmt nach Maßgabe der Richtlinien die Personalkosten für die Inklusionsgruppe (75% - Beschäftigungsverhältnis in Tarif S 8)

Die Gelder werden an den jeweiligen Kindergartenträger direkt ausbezahlt jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres.

Über das eingesetzte Fachpersonal und die Gruppengröße und konzeptionelle Anpassungen wird jährlich berichtet.

Die Prüfung obliegt nach Maßgabe der Richtlinien dem Fachbereich Soziales

4. Rechte und Pflichten der Träger der Kindertagesstätten

Die Träger der Kindertagesstätten erhalten die Personalkosten nach Maßgabe der Richtlinien. Sie teilen längere Krankheiten und Vakanzen bei den Inklusionskräften mit und erstatten ggf. aus diesem Grund zu viel gewährte Leistungen.

Sie ermöglichen den Inklusionskräften die Schulung und den Erfahrungsaustausch.

5. Kündigung

Diese Vereinbarung ist von jeder Seite mit einer Frist von 3 Monaten zum August eines jeden Jahres kündbar.

Lörrach, Datum

Landratsamt Lörrach
Fachbereich Soziales

Kindergartenträger